

Amtsblatt

der **Gemeinde Röderaue**
mit den Ortsteilen **Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden**



4. Ausgabe

April 2025

Erscheinungsdatum: 15.04.2025



Informationen aus der Verwaltung

Hauptsatzung der Gemeinde Röderaue

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderaue am 20.03.2025 mit der Mehrheit seiner Stimmen folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ERSTER ABSCHNITT ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12. 2024 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.442 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Verwaltung und Technik

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb des Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 10.200 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 10.200 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 10.200 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 2.500 Euro,
 2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
 3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro netto bis zu 50.000 Euro netto,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs

- Monaten und von mehr als 1.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

§ 7 Technische Angelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit im technischen Bereich umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Teilungsgenehmigungen,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro netto im Einzelfall,
 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro netto bis zu 50.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftrags-

- wert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 Euro netto bis zu 50.000 Euro netto,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

DRITTER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten mehr als 10.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 4.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 4.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 4.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 4, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den beschließenden Ausschuss gefasst wurde. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (2) Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.
- (3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Bediensteten.

§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen

des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Röderaue in der Fassung vom 20.08.2018 außer Kraft.

Röderaue, 20.03.2025



Bernd Schuster, Bürgermeister



Hinweis: zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungs- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Gemeinde Röderau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

- Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBeKVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderau in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Röderau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsvorschriften
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 - 4 entsprechend.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Röderau erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in Form einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Röderau auf der Internetseite der Gemeinde Röderau unter <https://www.roederaue.de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt.html>.
- (2) Die Form der elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist als authentische Form anzusehen, soweit zusätzlich eine Veröffentlichung in papiergebundener Form erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, in der Gemeindeverwaltung Röderau während der allgemeinen Öffnungszeiten Ausdrucke des Amtsblattes unentgeltlich zu erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Gemeinde Röderau unter verfügbar <https://www.roederaue.de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt.html> ist, vollzogen.
- (4) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs.2 und 4a Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Röderau sowie auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://buengerbeteiligung.sachsen.de>.
- (5) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Röderau <https://www.roederaue.de/aktuelles/bekanntmachungen.html>.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungs-

pflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. Ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus der Gemeinde Röderau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Notbekanntmachungen im Sinne von § 9 KomBeKVO erfolgen durch Anschlag an der Schautafel des Rathauses der Gemeinde Röderau, Radener Straße 2, 01609 Röderau.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Bekanntmachungssatzungen der Gemeinde Röderau außer Kraft.

Röderau, 20.03.2025


Bernd Schuster, Bürgermeister



Hinweis: zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungs- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Teilnehmergemeinschaft
Flurbereinigung Lichtensee**
Der Vorstandsvorsitzende

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Lichtensee
beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt,
Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Bekanntmachung und Einladung

der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Lichtensee

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Lichtensee hiermit recht herzlich zu einer öffentlichen

Teilnehmerversammlung

**am Mittwoch, dem 14. Mai 2025, um 18:00 Uhr
in den Saal des Gasthofes Lichtensee**

Ernst-Thälmann-Straße 18, 01609 Wülknitz, Ortsteil Lichtensee ein.

Zur Tagesordnung gehören folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
2. Umsetzung von Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG
3. Finanzierung
4. Wertermittlung
5. Gewinnvermessung (Bestimmung der Feldblöcke)
6. Sonstiges, Allgemeine Aussprache, Fragen und Diskussion

Großenhain, den 31.03.2025

gez. Hartung

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue am 20.02.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 006/2025

Abgabe einer Stellungnahme zum Bauvorhaben Instandsetzung K 8582 Ortsdurchfahrt Raden

- *Einstimmig angenommen*

Beschluss 007/2025

Verpachtung des Objektes ehemaliges „Waldhäusl, Moselbruchweg 11, 01609 Frauenhain

- *Einstimmig angenommen*

In öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses Röderaue - Wülknitz am 17.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss 003/2024

Fortschreibung des Gesamtflächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue - Wülknitz für die erfüllende Gemeinde Röderaue mit den Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden und die Mitgliedsgemeinde Wülknitz mit den Ortsteilen Heidehäuser, Lichtensee, Peritz, Streumen, Tiefenau und Wülknitz

- Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach §§ 3.2 und 4.2 BauGB -
- *Einstimmig angenommen*

Beschluss 004/2024

Fortschreibung des Gesamtflächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue - Wülknitz für die erfüllende Gemeinde Röderaue mit den Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden und die Mitgliedsgemeinde Wülknitz mit den Ortsteilen Heidehäuser, Lichtensee, Peritz, Streumen, Tiefenau und Wülknitz

- Feststellungsbeschluss -

- *Einstimmig angenommen*

Information der Finanzverwaltung - Grundsteuerbescheide

Die überwiegende Anzahl der Grundsteuerbescheide B (bebaute/unbebaute Grundstücke) wurden/werden den Besitzern/-innen im April zugestellt. Die weitere Zusendung an die Eigentümer/innen, die noch keinen Bescheid erhalten haben, erfolgt in den nächsten Wochen.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Besitzer/-in eines bebauten/unbebauten Grundstückes sind und bis 30.06.2025 keinen Bescheid erhalten haben.

Die Versendung eines erheblichen Anteils der Grundsteuerbescheide A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen und in den kommenden Monaten erfolgen.

Stichtag für die Grundsteuererklärungen beim zuständigen Finanzamt war der 01.01.2022. Nicht alle, nach diesem Zeitpunkt erfolgten, Eigentumswechsel liegen dem Finanzamt vor bzw. konnten vom Finanzamt bearbeitet werden. Nur auf Basis der Bescheide des Finanzamtes kann eine Veranlagung/Abmeldung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Hier erhalten ggf. noch Alteigentümer einen Grundsteuerbescheid 2025 und sind erst einmal zahlungspflichtig bis zum Erhalt eines Abmeldebescheides.

Nach Vorlage des Bescheides vom Finanzamt wird die Veranlagung/Abmeldung rückwirkend zum Folgejahr des Eigentumswechsels durchgeführt. Zu viel gezahlte Beträge werden zurück erstattet.

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters

Es ist seit vielen Jahren eine schöne Tradition, dass der Bürgermeister zum 80. und danach zu jedem weiteren Geburtstag aller 5 Jahre persönlich gratuliert. Auch zur Goldenen Hochzeit und zu jedem weiterem Ehejubiläum, welches der Gemeindeverwaltung bekannt ist, kommt der Bürgermeister persönlich zur Gratulation. Sollten Sie zum jeweiligen Jubiläum nicht da sein, würden wir uns über eine kurze Information freuen. Dies trifft auch für den Fall zu, dass Sie keine Gratulation wünschen.



www.roederaue.de

Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Röderaue** ist ab dem 01.08.2025 die Stelle des



FACHBEDIENTETEN FÜR FINANZWESEN (m/w/d)

zu besetzen.

Die Aufgaben des Fachbediensteten für Finanzwesen sind für die Gemeinde Röderaue als auch für die Gemeinde Wülknitz, als beteiligte Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz wahrzunehmen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Leitung der Finanzverwaltung mit den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Steuerwesen) mit derzeit drei Mitarbeitern
- Erfüllung der Aufgaben des Fachbediensteten für Finanzwesen gemäß § 62 SächsGemO (u.a. Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes sowie des Jahresabschlusses, Haushaltsüberwachung, Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden)
- Erarbeitung von Arbeits-, Dienst- und Verfahrensanweisungen
- Erstellen von Beschlussvorlagen zur Entscheidungsfindung der Gremien laut Hauptsatzung der Gemeinde und den Vorgaben der SächsGemO
- Erarbeitung statistischer Erhebungen und Meldungen

Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend.

Fachliches Anforderungsprofil:

- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

Wir wünschen uns:

- ein ausgeprägtes Verständnis für kommunalpolitische Entscheidungsprozesse
- sehr gute Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Verwaltungsrecht
- sehr gute EDV – Kenntnisse
- Fähigkeit zur selbständigen und sorgfältigen Arbeit
- Durchsetzungsvermögen und Führungskompetenz
- vorurteilsfreie Analyse- und Urteilsfähigkeit

Wir bieten:

- eine interessante, anspruchsvolle und sehr vielseitige Tätigkeit
- Fortbildungsmöglichkeiten
- eine unbefristete Vollzeitstelle (wahlweise in Teilzeit mit wöchentlicher Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf u.a. durch flexible Arbeitszeiten sowie mobiles Arbeiten
- eine betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Gemeinde Röderaue ist kein Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und somit nicht tarifgebunden.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch- Neuntes Buch (SGB IX) -, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie Ihre vollständige Bewerbung bis zum 30.04.2025 an:

Gemeinde Röderaue
Radener Straße 2 | 01609 Röderaue

Per E-Mail im PDF-Format an: info@roederaue.de



„Bürgerinitiative für mehr Kultur in der Röderaue“

Eine erste lockere Gesprächsrunde findet am **28.04.2025 um 17.00 Uhr** in der Schulstube, Frauenhain, Radener Str. 2 statt. Ziel ist es, das kulturelle und heimatverbundene Leben in unserer Gemeinde aktiv zu fördern und zu gestalten. Wenn Sie Interesse haben sich zu beteiligen sind Sie hierzu herzlich eingeladen.



Kontakt/Erreichbarkeiten

Ansprechpartner:

- **Sekretariat – Fördermittel – Ratsinformation**
Frau Magotsch, Telefon 035263 / 668-11
- **Bauhof – Bauordnung – Brücken – Flurneuordnung – Hochbau – Verträge**
Frau Albrecht, Telefon 035263 / 668-20
- **Leitungsauskünfte – Straßenbeleuchtung – Straßenunterhaltung
Tiefbau – Verkehrsplanung und Beschilderung –
Verkehrsrechtliche Anordnungen**
Herr Räder, Telefon 035263 / 668-21
- **Gemeindeeigene Grundstücke – Liegenschaften – Vermietung –
Verpachtung**
Herr Rendler, Telefon 035263 / 668-19
- **Ordnungsamt – Feuerwehr**
Frau Oehmigen, Telefon 035263 / 668-18

- Meldeamt – Gewerbe

Frau Hink, Telefon 035263 / 668-29

- Online-Terminvergabe Melde- und Gewerbeamt

<https://www.roederaue.de/buergerservice-verwaltung/online-terminvereinbarung.html>



Abfallkalender

ZAOE Tourenplan 2025

RÖDERAUE

	JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
R	13 27	10 24	10 24	07 22	05 19	02 16 30	14 28	11 25	08 22	06 20	03 17	01 15 29
B	06 13 20 27	03 10 17 24	03 10 17 24 31	07 14 22 28	05 12 19 26	02 10 16 23 30	07 14 21 28	04 11 18 25	01 08 15 22 29	06 13 20 27	03 10 17 24	01 08 15 20 29
P	17	14	14	11	09	06	04	01 29	26	24	22	19
G	03 16 30	13 27	13 27	10 25	08 22	05 19	03 17 31	14 28	11 25	09 23	06 21	04 18

R = Restabfall 80-240L

B = Bioabfall 60-660L

P = Papier 120/240L

G = Gelbe Tonne 120/240L

Sperrmüll kann zu jeder Zeit über die Internetseite des ZAOE online angemeldet werden.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Röderaue, Radener Str. 2, 01609 Röderaue

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Bernd Schuster, Telefon: 035263/668-0, Fax: 668-15, E-Mail: info@roederaue.de, www.roederaue.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Bernd Schuster, (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen,

Redaktion: Gemeindeverwaltung Röderaue, Telefon: 035263/668-0, E-Mail: info@roederaue.de

Der Bürgermeister kann auch eine andere Person im nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des Presserechtes festlegen.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürger-

zeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel, Anzeigentelefon: 037208 876-200, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Gesamtherstellung und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Aktuelle Druckauflage: 1300 Stück

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2025. Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar.

Nächstes Erscheinungsdatum: 15.05.2025

Redaktionsschluss: 02.05.2025

Das Amtsblatt erscheint 1x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Röderaue verteilt. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Änderungen vorbehalten.

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Gründonnerstag, 17.04.2025

19.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Koselitz

Ostersonntag, 20.04.2025

05.30 Uhr Osternacht in Koselitz

Ostersonntag, 20.04.2025

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Frauenhain

Quasimodogeniti, 27.04.2025

10.00 Uhr Gottesdienst im Haus der LKG Frauenhain

Misericordias Domini, 04.05.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Koselitz

Jubiläum, 11.05.2025

10.00 Uhr Abschlussgottesdienst der Zelttage Insel Frauenhain

10 | GEMEINDEAKTIVITÄTEN

Kantate

Gottesdienst mit Chor

unter der Leitung von Thomas Wagler



18.05.25
10:00 Uhr Kirche Frauenhain

Herzliche Einladung an ALLE mitzusingen!
Proben 16.05. ab 19Uhr und 17.05. ab 14Uhr im Haus der LKG

www.roederaue.de

Gottesdienst mit Abendmahl



**Gründonnerstag
Kirche Koselitz**

17. April 2025 | 19.30 Uhr
Prediger: Pfarrer Thiele

Osternachts- gottesdienst



**Ostersonntag
Kirche Koselitz**

20. April 2025 | 5.30 Uhr
Prediger: Ludwig Müller

Elbe Röder Dreieck



Der Frühling steht vor der Tür – Raus in die Natur

Neues von den Landschaftsführern im Elbe-Röder-Dreieck

Die Natur- und Landschaftsführer im Elbe-Röder-Dreieck laden auch 2025 zu zahlreichen Führungen durch unsere schöne Heimat ein. Bei spannenden und kurzweiligen Touren durch die Region entdecken Sie so manch landschaftliche Besonderheit oder begeben sich auf Spurensuche zu unserer Heimatgeschichte. Genießen Sie die Ruhe abseits des Alltags und lassen hektisches Treiben hinter sich.

Zur ersten Wanderung in diesem Jahr lädt der Landschaftsführer Jens Kraze am Sonntag, 13.04.2025, 9 Uhr ein. Gemeinsam starten Sie die ca. 8 km lange Tour auf dem Parkplatz an der Kirche Tiefenau. Vorbei an majestätischen Eichen und Buchenwäldern im ehemaligen Staatswaldgebiete „Hoische“, entlang der Töpferlache führt Sie Ihr Weg zum Teichgebiet und Naturpark Tiefenau. Halten Sie Augen und Ohren offen – vielleicht entdecken Sie den einen oder anderen Bewohner des Landschaftsschutzgebietes.

Mit dem Landschaftsführer Olaf Kaube begeben Sie sich am Sonntag, 27.04.2025, 10 Uhr auf eine historische Wanderung und erfahren Wissenswertes über die Entstehung und Entwicklung des ältesten Truppenübungsplatzes Sachsens zwischen dem 18. Jahrhundert und der Gegenwart. Ihre Tour startet an der Abendrothstraße 16 (Parkplatz der NSG-Verwaltung) Zeithain und führt Sie vorbei an den letzten Bauten des ehemaligen Militärstandortes, vorbei an modernen Solaranlagen bis zum südlichen Rand der Gohrischheide. Auf dieser ca. 5 km langen Wanderung können Sie beobachten, wie sich Fauna und Flora ihren Platz zurückerobert haben, nachdem das Gebiet über hundert Jahre militärisch genutzt wurde. Beide Touren können über die Tourist-Information Riesa unter 03525/ 529420 oder direkt bei den Landschaftsführern gebucht werden.

Ob als Familien- oder Firmenausflug, Geburtstagsgeschenk oder Ausflug mit dem Verein – die angebotenen Touren sind auch individuell buchbar. Nehmen Sie einfach mit den Landschaftsführern Kontakt auf. Diese helfen Ihnen gern bei Ihrer Planung. Nähere Informationen zu den angebotenen Touren finden Sie auch unter <https://elbe-roeder.de/freizeit/geführte-touren>. Kleiner Tipp: Hier finden Sie noch viele weitere Vorschläge für Ausflüge in unsere schöne Region.

Das vielfältige Angebot an geführten Touren hat der Elbe-Röder-Dreieck e.V. in einer kleinen Broschüre zusammengestellt. Diese kann kostenfrei im Vereinsbüro des Elbe-Röder-Dreieck e.V. unter Tel.: 035265/ 51203 oder Mail: vetter@elbe-roeder.de angefordert werden. Weiterhin liegen die Broschüren in den Gemeindeverwaltungen und Tourist-Informationen im Elbe-Röder-Dreieck sowie in der Tourist-Info Riesa aus.

Auf zum 13. Anradeln

Auch in diesem Jahr heißt es wieder am ersten Sonntag im Mai: „Auf die Drahtesel!“. – Die Region Elbe-Röder-Dreieck und die Stadt Riesa laden am 4. Mai 2025 zur offiziellen Eröffnung der Fahrradsaison ein. Auf den Radrouten entlang von Elbe, Röder, Gohrischheide und Floßkanal werden auf vier verschiedenen Touren wieder viele Interessierte und Radfahrbegeisterte unterwegs sein.

An den bekannten Startpunkten Riesa – Schloßbremise, Zeithain – Gemeindehaus, Gröditz – Dreiseithof und Zabeltitz – Am Palais werden alle Radler ab 9 Uhr mit einem kleinen Frühstück empfangen, bevor sie 10 Uhr nach der offiziellen Begrüßung auf die Strecken geschickt werden. Wie es in den letzten Jahren Tradition geworden ist, werden

auch in diesem Jahr Informationspunkte zu regionalen Besonderheiten auf den Strecken angesteuert. So schlendern die Riesaer durch den Schlosspark Jahnishausen, die Gröditz und Zabeltitz begeben sich auf die Spuren August des Starken und erfahren Erstaunliches, Lustiges und so manch Skurriles rund um das Lustlager von 1730. Die Zeithainer können sich auf einen Rundgang durch die Elbland Kunsthalle MUSKATOR freuen.

Gemeinsames Ziel aller Touren ist das Gelände des Projekte- & Erlebnisgut Göhlis. Entdecken Sie ab 11 Uhr bei leckeren Speisen und Getränken das Areal. Bei Führungen können Sie sich ein Bild über die unermüdliche Arbeit für Kinder und Jugendliche durch den Sprungbrett e.V. machen oder stattdessen der Schäferei einen Besuch ab. Oder wann haben Sie das Letzte mal eine Schafherde aus der Nähe gesehen? Lassen Sie diesen Tag in geselliger Runde ausklingen. Das Radlerfest ist nicht nur für Radler – auch alle Nichtradler sind herzlich eingeladen in Göhlis vorbei zu kommen. Die Fahrrad-Kette Riesa steht wieder als Pannenhilfe während der Touren oder am Ziel für Testfahrten oder zum Fachsimpeln zur Verfügung.

Stadt Riesa und Elbe-Röder-Dreieck

13. gemeinsames

Anradeln

Sonntag, 04. Mai 2025

Start: Riesa, Zeithain, Zabeltitz, Gröditz

Ziel: Radlerfest auf dem

Projekte- & Erlebnisgut Göhlis

*mit Unterhaltung, Verpflegung und Spiel & Spaß für alle
Radler & Nichtradler*

Schon mal zum Vormerken:

14. Regionalmarkt „HAUSGEMACHT“

Der kleine Gröditz Ortsteil Spansberg ist am Sonntag, **25.05.2025** Gastgeber des beliebten Regionalmarktes „HAUSGEMACHT“. Regionale Händler, Handwerker und Künstler präsentieren auf dem Gelände der Kirchgemeinde ihre Waren und Produkte. Umrahmt wird die Veranstaltung von einem bunten Familienprogramm. So findet u.a. 17 Uhr in der Kirche ein Konzert statt. Nähere Infos zur Veranstaltung finden Sie hier zu einem späteren Zeitpunkt.

Anzeige(n)

Sonstige Informationen

Fördermittelprojekte

Titel:	Baumpflanzung „Natürliches Erbe“ Seeweg
Ort:	Röderaue, zwischen Raden und Frauenhain
Projektträger:	Gemeinde Röderaue
Gefördert über:	Förderrichtlinie Natürliches Erbe - FRL NE/2023
Zuschuss:	100%
Projektzeitraum:	2025 - 2029
Zusatz:	Festbetragsförderung (370,00€ je Alleebaum)



Titel:	Ausbau zweier barrierefreier Bushaltestellen
Ort:	Gröditzter Straße im Ortsteil Frauenhain
Projektträger:	Gemeinde Röderaue
Gefördert über:	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASUV) Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Zuschuss:	90%
Projektzeitraum:	2024 - 2025

Unser Bauvorhaben zum barrierefreien Ausbau von zwei Bushaltestellen an der Gröditzter Straße im Ortsteil Frauenhain ist fertiggestellt. Die vorläufigen wie auch geplanten Gesamtkosten belaufen sich auf 139.403,32 Euro. Unterstützt wurde dieses Vorhaben durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASUV) in Höhe von 75% der Baukosten und mitfinanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt. Ebenfalls hat sich der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe an der Unterstützung und Mitfinanzierung beteiligt durch die Übernahme von 90% der Planungskosten sowie 15% der Baukosten. Die Bauausführung erfolgte durch die TS BAU GmbH Niederlassung Riesa.



Titel:	Schule Ganztagsangebote
Ort:	Röderaue, OT Pulsen
Projektträger:	Gemeinde Röderaue
Gefördert über:	FRL GTA
Zuschuss:	Sockelbetrag und Zuweisung als Festbetrag anhand der Gesamtschülerzahl lt. Statistisches Landesamt
Projektzeitraum:	Schuljahr 2024/2025

GTA sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, die bewertungsfrei als zusätzliches Bildungs- und Förderangebote oder als Arbeitsgemeinschaften über einen nachhaltigen Zeitraum für Kinder und Jugendliche vorgehalten werden. Alle GTA einer Schule werden in einer standort-spezifischen Ganztagskonzeption verankert und in Verantwortung der Schulleitung, in Kooperation mit dem Hort, umgesetzt.

Einzelne Angebote sind z.B.:

- Förderung sprachauffälliger Schüler – Logopädie
- AG Handarbeiten
- AG Projekt – Schule früher; Lotte und Erich
- AG Projekt – Meine Heimat
- AG Sportliche Spiele



„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Titel:	Digitalpakt Schule
Ort:	Röderaue, Grundschule Pulsen
Projektträger:	Gemeinde Röderaue
Gefördert über:	RL Digitale Schule, LehrEndVO, ITAdminFöVO
Zuschuss:	100%
Projektzeitraum:	2019-2024

Über die Förderrichtlinie RL Digitale Schule erfolgte die vollständige Einbindung der Grundschule Pulsen an schnelles Internet. In allen Unterrichtsräumen wurden die alten, in die Jahre gekommenen grünen Kreidetafeln durch interaktive Displays ersetzt. In allen Klassen- und nahezu allen Fachräumen wurden die neuen Tafeln installiert. Tafelbilder können nun abgespeichert und nachträglich bearbeitet werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, digitale Formate von Unterrichtsmaterialien ohne großen Aufwand für alle Kinder des Raumes gut sichtbar zu präsentieren und gemeinsam zu bearbeiten. Das ist einerseits motivierend und spart andererseits Ressourcen. So ergänzen Fotos, Grafiken und kleine Filmsequenzen den Unterricht und veranschaulichen das Gelernte.

Mit der Anschaffung der modernen Technik sind wir nicht nur für Schüler ein interessanter Lernort, sondern auch für die Lehrkräfte ein attraktiver Arbeitsort. Ergänzend zum digitalen Display verfügen alle Tafeln auch über magnetische Whiteboardflügel, so dass auch mit analog gestalteten Plakaten und Boardmarkern gearbeitet werden kann.

Zusätzlich konnte die Gemeinde über den DigitalPakt Schule aus der LehrEndFöVO im Jahr 2021 Leihgeräte (Notebook's) für die Lehrkräfte kaufen und aus der ITAdminFöVO konnten in den Jahren Aufwendungen für Dienstleistungen externer Dritter bezahlt werden.

„Diese Maßnahme wird gefördert auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages und mitfinanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.“

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Ein Rückblick der besonderen Art...

Am Samstag, dem 15. März 2025 lud der Verein Lebendiges Pulsen alle Interessierten und Neugierigen zu einem gemeinsamen Rückblick auf die Feierlichkeiten zu 750 Jahre Pulsen ein. Das Festwochenende im Mai/Juni 2024 bot reichlich Anlass für unterhaltsame Eindrücke und fröhliche Erinnerungen. Viele gesammelte Fotos und Schnappschüsse wurden auf der bereits erstellten Grundlage von Herrn Peer Schneiders persönlicher Dokumentation zu einer sehenswerten und amüsanten Bilderfolge zusammengetragen und mit kurzweiliger Musik unterlegt. Das Betrachten der Bilder weckte für Viele persönliche Erinnerungen und gab Anlass zum miteinander Schmunzeln. Für Getränke und eine leckere Bratwurst zwischendurch war ebenfalls gesorgt. Die Stimmung im Raum war gelöst und fröhlich und viele fanden so mal wieder einen Grund, gemeinsam am Tisch zu sitzen und Neuigkeiten auszutauschen. Den Reaktionen der Gäste entnahmen wir viel Freude, Anerkennung und Lob. Wir möchten uns auf diesem Weg einmal ganz herzlich für die überaus rege Teilnahme und den gelungenen gemeinsamen Nachmittag bedanken und hoffen auch weiterhin auf die Unterstützung unserer Dorf-Bewohner und Nachbarn. An diesem Nachmittag konnten auch Bestellungen für einen Stick bzw. eine DVD mit den Erinnerungsbildern sowie der Chronik von Pulsen abgegeben werden. Sollte noch jemand Interesse an diesen Medien haben, können Bestellungen bei jedem Vereinsmitglied persönlich oder per E-Mail unter der Adresse lebendiges-pulse-nev@web.de abgegeben werden.



Frühjahrsputz 29.03.2025

Der nächste Höhepunkt für unseren Verein war der Frühjahrsputz, zu dem auch alle Mitbewohner eingeladen waren. Als Haupteinsatzort war diesmal der Dorfspielplatz gewählt. Bereits im Vorfeld opferten einige Vereinsmitglieder mehrere Nachmittage Freizeit, um den Zaun abzuschleifen und für einen neuen Anstrich am Einsatztag vorzubereiten. Diese mühselige Arbeit hätte am Tag des Arbeitseinsatzes den zeitlichen Rahmen gesprengt. Ihnen allen sei hier ebenfalls ein großes Lob und herzlicher Dank gesagt. Zusätzlich wurden an diesen Nachmittagen auch noch die Rasenkanten unter dem Zaun abgestochen und bereits die Säulen gestrichen, so dass ein ordentlicher Neuanstrich möglich wurde. Am eigentlichen Einsatztag versammelten sich viele fleißige Helfer des Vereins und auch einige freiwillige Unterstützer, die einfach unserem Nachwuchs und unserem Dorf etwas Gutes tun wollten. Nun wurden fleißig die Zaunsfelder bunt angestrichen, so dass alle Vorbeikommenden von freundlichen Farben empfangen werden und wissen, hier sind uns Kinder willkommen. Gleichzeitig wurden die Sandflächen unter den Spielgeräten vom Unkraut gereinigt und Kanten abgestochen. Das Unternehmen Gröditzter Hoch- und Ausbau GmbH hatte eine Ladung frischen Sand gesponsert. Auch dieser wurde von fleißiger Hand mit Schubkarren auf die notwendigen Flächen verteilt. Die anwesenden Kinder bemalten und gestalteten eine alte Holztruhe mit bunten Bildern. In dieser Kiste werden zukünftig Sandspielzeug und andere Spielsachen aufbewahrt, die von allen Kindern auf dem Spielplatz genutzt werden können. Schön wäre es auch, wenn



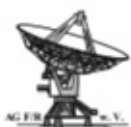
unsere Eltern darauf achten könnten, dass das Spielzeug nach Benutzung wieder in die Kiste eingeräumt wird.

Wir bedanken uns für jedwede Unterstützung bei der Umsetzung unserer Projekte und freuen uns über die Anerkennung unserer Arbeit durch unsere Mitbewohner und Nachbarn. Neue Vereinsmitglieder sind jederzeit gern gesehen, und ihre Hilfe bringt uns gemeinsam weiter, unseren Ort lebenswert und liebenswert für alle Generationen zu gestalten.

Im Hintergrund laufen nun schon die Vorbereitungen für unser diesjähriges **Sport- und Dorffest vom 31.05. bis 01.06.2025**, wozu wir Sie alle wieder herzlich einladen wollen.

Wer Lust hat, uns helfend zur Seite zu stehen, ist in unserer Mitte immer willkommen!





Antennengemeinschaft Frauenhain/Raden w.V.

AGF/R w.V., Brunnenstraße 35, 01609 Röderaue; Tel./Fax: 035263/30136

Einladung

Entsprechend §7 der Satzung der Antennengemeinschaft vom 28.11.1996 beruft der Vorstand die **Mitgliederversammlung für Mittwoch, den 23. April 2025** ein.

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Spoertlerheim“ Frauenhain

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht zur Finanzarbeit des Jahres 2024
5. Vorschlag zum Finanzplan 2026
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Diskussion zu den Berichten und zum Finanzplan Entwurf 2026
8. Bericht zur Anwesenheit
9. Beschlussfassung
10. Aufstellung der Kandidaten zum Vorstand für die Wahlperiode 2025/2026
11. Wahl des Vorstandes
12. Konstituierung des Vorstandes
13. Abschluss der Versammlung

Wir laden alle Mitglieder dazu recht herzlich ein und hoffen auf eine rege Teilnahme.

genialsozial sucht wieder Arbeitsplätze für den guten Zweck!

Mit vielen kleinen Kräften können große Dinge bewirkt werden. So auch am Aktionstag von genialsozial, der dieses Jahr am **24. Juni 2025** stattfindet. Einen Tag lang tauschen Schülerinnen und Schüler die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz. Mit dem erarbeiteten Geld werden Projekte, die junge Menschen in ärmeren Regionen der Welt, aber auch im Umfeld ihrer eigenen Schule einsetzen, unterstützen. So werden Lebens- und Bildungschancen in Sachsen und der Welt verbessert und die Zukunftsperspektiven von vielen Menschen zum Positiven gewendet. Über 250 Schulen und ca. 30.000 Schülerinnen und Schüler in ganz Sachsen haben sich bereits für den Aktionstag 2025 angemeldet.

Diese engagierten Jugendlichen suchen nun in allen Kommunen Sachsens nach Arbeitgebern, die ebenfalls Lust haben, Dinge zum Guten zu verändern. Gibt es in Ihrem Unternehmen Tätigkeiten, die liegen geblieben sind und von einem Schüler oder einer Schülerin am Aktionstag übernommen werden können? Nutzen Sie die Gelegenheit, diese Aufgaben anzugehen und gleichzeitig am Aktionstag mit jungen Menschen in Kontakt zu kommen und diese für Ihre Branche zu interessieren. Sollten Sie jungen Menschen in Ihrem Unternehmen willkommen heißen wollen, inserieren Sie Ihr Ein-Tages-Jobangebot gerne unter www.localwork.de/genialsozial. Mehr Informationen zum genialsozial Aktionstag finden Sie unter: www.genialsozial.de



Wirtschaftstag im Landkreis Meißen: Zukunftsfähige Führung im Fokus



Der „Wirtschaftstag im Landkreis Meißen“ geht in die nächste Runde und widmet sich am Mittwoch, dem 4. Juni 2025, erneut einem aktuellen Thema der Arbeitswelt: Führung im Wandel. Unter dem Motto „Neue Wege, neue Chancen: Führung in Zeiten des Wandels“ erwarten die Teilnehmenden ab 14 Uhr in der Remontehalle Großenhain spannende Perspektiven, praxisnahe Einblicke

und vielfältige Möglichkeiten zum Netzwerken.

Im Fokus der diesjährigen Veranstaltung stehen die Herausforderungen und Chancen, die mit dem demografischen Wandel und dem zunehmenden Fachkräftemangel einhergehen. Wie verändert sich Führung? Welche Ansätze und Strategien helfen Unternehmen, zukunftsfähig zu bleiben? Und welche Rolle spielen dabei Zusammenarbeit und Innovation?

Antworten auf diese Fragen liefert unter anderem der Impulsvortrag von Dr. Stephanie Rohac, Expertin für Führung und Organisationsentwicklung. Darüber hinaus lädt das Programm zu interaktiven Gesprächsrunden mit Führungskräften, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Entscheidern aus Verwaltung und Wirtschaft ein. Ziel ist es, voneinander zu lernen, neue Perspektiven zu gewinnen und gemeinsam den Wandel zu gestalten.

Der Wirtschaftstag im Landkreis Meißen ist seit seiner Premiere im Jahr 2012 ein fester Termin für Entscheiderinnen und Entscheider aus der Region. Das Veranstaltungsformat unter der Dachmarke „Verknüpfe dich!“ wird auch 2025 wieder gemeinsam von der IHK Dresden, Geschäftsstelle Riesa und Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH organisiert.

Melden Sie sich gern an:

Interessierte können sich ab sofort online anmelden unter:

www.verknuepfe-dich.de/wirtschaftstag Oder direkt per QR-Code.



Wir laden Unternehmen, Führungskräfte, Personalverantwortliche und Vertreterinnen und Vertreter aus der Verwaltung herzlich ein, den Wirtschaftstag 2025 als Plattform für Austausch, Inspiration und Vernetzung zu nutzen.

Die Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM), mit Sitz in Meißen, ist seit 2002 Dienstleister, Partner und Sprachrohr für alle Unternehmen, die im Landkreis Meißen tätig sind oder die eine Geschäftstätigkeit in der Region aufnehmen möchten. Als ihre zentrale Aufgabe sieht die WRM die Unterstützung bei der Sicherung und Entwicklung von Unternehmen oder deren Ansiedlungswünsche. Sie vertritt den Landkreis nach außen und wirbt für diesen sowie die ansässigen Unternehmen. Darüber hinaus gehört die Förderung eines wirtschafts- und innovationsfreundlichen Klimas sowie die Entwicklung eines regionalen Bewusstseins zu den Zielen der WRM.

Kontakt

Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH Öffentlichkeitsarbeit
Anna Pfefferkorn Neugasse 39/40 01662 Meißen

Tel: 03521. 47 608 13,

E-Mail: anna.pfefferkorn@wrm-gmbh.de,

www.wirtschaftsregion-meissen.de

Projektaufruf 2025

Hoch vom Sofa! Starte dein Frühlingsprojekt!

Ihr wollt nicht mehr warten bis etwas passiert und lieber selbst was starten? Egal ob es um Umweltschutz, Kultur, Sport oder soziale Themen geht, wir fördern Ideen, mit denen ihr euren Ort aufblühen lasst. Ihr seid Jugendliche zwischen 12 und 27 Jahren aus einer eher ländlichen Region Sachsens? Dann meldet euch bei uns. Wir unterstützen euch bei der Planung eurer Projekte und stehen euch zur Seite, wenn es mal hakt. Wenn eure Idee ausgewählt wird, gibt es eine Förderung von bis zu 3.000 Euro.

Und so geht's:

1. Ihr seid eine Gruppe von Jugendlichen und habt eine Projektidee? **Ein gutes Projekt** begeistert, macht Spaß und ist spannend. Viele sind daran beteiligt, niemand wird ausgeschlossen und es ist von Jugendlichen für Jugendliche.
2. Sucht euch einen **Projektpartner**, denn ihr braucht ein „Dach“, unter dem eure Aktivitäten stattfinden. Das kann ein Verein sein, oder die Gemeinde, in der ihr wohnt.
3. Euer Projekt sollte **bis zum 15.06.2025** fertig sein.
4. **Ruft uns an**, erzählt uns was ihr vorhabt und stellt Eure Fragen.

Ansprechpersonen in den Landkreisen sind:

Edda Laux

0351-320 156 55
edda.laux@dkjs.de
Görlitz, Bautzen

Tina Jakubowski

0351-320 156 78
tina.jakubowski@dkjs.de
Vogtlandkreis, Zwickau,
Erzgebirgskreis

Patrick Feller

0151 1566 2008
patrick.feller@dkjs.de
Nordsachsen, Leipzig,
Mittelsachsen

Max Stürmer

0351-320 156 58
Max.stuermer@dkjs.de
Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge, Meißen,
Mittelsachsen

5. Wenn eure Idee zu Hoch vom Sofa! passt, kommen wir zu euch und lernen uns erst einmal kennen. Wir stellen uns euch vor und wollen auch etwas über eure Gruppe erfahren. Und dann kann es auch schon losgehen mit eurem Projekt. Also zögert nicht und meldet euch bei uns!

Aktuelle Informationen unter
<https://www.starkimland.de/hoch-vom-sofa/>



Hoch vom Sofa! ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sozialdienste Treiben. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Wettbewerb „machen!“: Ostbeauftragter und DSEE prämiieren Engagement in Ostdeutschland – Engagierte können sich ab jetzt bewerben

Bis zum 15. Mai 2025 können Engagierte und Ehrenamtliche aus den ostdeutschen Bundesländern ihre Ideen für ein gutes Miteinander beim Wettbewerb „machen!2025“ einreichen. Der Wettbewerb wird gemeinsam vom Ostbeauftragten der Bundesregierung und der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ausgerichtet. Insgesamt werden 200 Projektideen mit Preisgeldern zwischen 2.500 und Euro ausgezeichnet.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland, Staatsminister Carsten Schneider, und die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) wollen mit dem Wettbewerb das vielfältige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Ostdeutschland würdigen und sichtbarer machen. Eine Jury zeichnet die Projektideen in drei Kategorien aus:

- „Engagement für mehr Lebensqualität und ein gutes Miteinander“
- „Engagement für und von jungen Menschen“
- „Engagement für die Gestaltung des Jubiläums 35 Jahre Deutscher Einheit“

Bewerben können sich gemeinnützige Organisationen aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die ein Projekt in ostdeutschen Städten und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern umsetzen wollen. Die besten 200 Projektideen werden mit Preisgeldern zwischen 2.500 und 10.000 Euro ausgezeichnet. Das Preisgeld soll die Umsetzung der Projektideen ermöglichen.

„machen!“ wird 2025 zum sechsten Mal ausgerichtet. Seit 2019 wurden über 560 Projektideen ausgezeichnet und mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 2,7 Millionen Euro unterstützt.

Staatsminister Carsten Schneider, Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland:

„Demokratie lebt vom Mitmachen! Menschen, die sich vor Ort engagieren, stärken den Zusammenhalt der Gesellschaft, besonders in ländlichen Räumen. Das vereint Ost wie West. Deshalb ist es mir so wichtig, dieses Engagement sichtbarer zu machen und mit einem Preisgeld zu prämiieren, damit gute Ideen für ein gutes Miteinander auch in die Tat umgesetzt werden können.“

Katarina Peranić, Vorständin der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt: „Eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Pfeiler der Demokratie. Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen, beginnt vor Ort im Verein, in der Bürgerstiftung oder –genossenschaft. Deshalb möchten wir mit 'machen!2025' den vielen Engagierten in den ostdeutschen Bundesländern ein Gesicht geben, ihr Engagement würdigen und andere zum Mitmachen motivieren.“

Alle Informationen zum Wettbewerb sowie die Gelegenheit zur Bewerbung finden Sie auf der Webseite des Wettbewerbs: www.machen-wettbewerb.de.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

HINTERGRUND

Engagement-Wettbewerb „machen!“

Der Wettbewerb „machen!“ würdigt das vielfältige Engagement in ländlichen Regionen Ostdeutschlands und unterstützt gemeinschaftsstiftende Projekte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt werden. Bewerben können sich unter anderem Vereine, Netzwerke, Bürgerstiftungen und Bürgergenossenschaften mit Sitz in den ostdeutschen Flächenländern. Der Wettbewerb des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland wird 2025 zum sechsten Mal umgesetzt. In den Vorjahren wurden bereits über ca. 560 Projekte gewürdigt. Seit 2023 wird „machen!“ in Kooperation mit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt umgesetzt. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt hat im Juli 2020 ihre Arbeit in Neustrelitz aufgenommen. Mit der Stiftung gibt es erstmals eine bundesweite Anlaufstelle zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Sie berät, qualifiziert, fördert und vernetzt Engagierte und Ehrenamtliche und unterstützt diese insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Räumen.

Projektaufruf: Jugend bewegt Kommune

Sonderfonds für zukunftsorientierte Projekte

Ob bei der Organisation eines gemeinsamen Festes, der Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorhaben oder der Schaffung eines Jugendraumes – Junge Ideen sind gefragt!

Möchten Sie Ihren Ort fit für die Zukunft machen und attraktive Lebensbedingungen für Jugendliche schaffen? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Über das Programm:

Jugend bewegt Kommune bietet passgenaue Unterstützung für Akteurinnen und Akteure aus Kommunalpolitik, Verwaltung, Kinder- und Jugendorganisationen sowie Vereinen. Im ersten Halbjahr wollen wir gemeinsam mit Ihnen und jungen Menschen in Ihrer Kommune ein Beteiligungsprojekt umsetzen, um erste Beteiligungserfahrungen zu ermöglichen. Vorbehaltlich einer Weiterförderung des Programmes *Jugend bewegt Kommune* und eines positiven Projektverlaufs, wird ein längerfristiger Beteiligungsprozess angestrebt, um nachhaltige Strukturen in ihrem Ort zu verankern.

Wie unterstützen wir?

Neben einer finanziellen Unterstützung bieten wir eine bedarfsgerechte Prozessbegleitung und fachliche Beratungen durch Expert:innen der DKJS. Diese helfen Ihnen beim Initiieren und Steuern lokaler Vorhaben zu kinder- und jugendfreundlichen Orten. Zudem ermöglichen wir Austauschmöglichkeiten bei Dialogveranstaltungen und Netzwerktreffen.

Was wird gefördert?

Projekte, Aktionen, Veranstaltungen oder Anschaffungen zur Stärkung bzw. Förderung jugendgerechter Kommunen in den ländlichen Räumen Sachsens

Wer wird gefördert?

Sächsische Träger und Kommunen. Als förderfähige Träger gelten anerkannte Träger der Jugendhilfe und gemeinnützige Organisationen wie Vereine. Eine genauere Definition können Sie den Fördergrundsätzen entnehmen.

Projektdurchführungs- und Bewilligungszeitraum:
vom 17. März bis 15. Juni 2025

Wie wird gefördert?

Es können Beträge zwischen 500 Euro und 4.000 Euro beantragt werden. Die Träger müssen ihrerseits in Abhängigkeit von der Höhe des Förderbetrags einen Eigenanteil (Festbetrag) von max. 1.000 Euro in das Projekt mit einbringen.

Über die Förderung wird nach Eingang der Interessensbekundung (Antrag) sowie gegebenenfalls nach einem persönlichen Kontakt entschieden. Es können so viele Projekte gefördert werden, bis der Fonds ausgeschöpft ist.

Ein Weiterleitungsvertrag wird erstellt; die Mittel müssen durch einen formlosen Projektbericht sowie einen Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Interesse? Dann füllen Sie bitte online die Interessensbekundung aus: <https://forms.office.com/e/Db4h3RmgzK>

Nutzen Sie diese Chance, um gemeinsam mit Jugendlichen Ihre Kommune aktiv zu gestalten! Wir freuen uns auf Ihre Ideen!



Jugend bewegt Kommune ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sozialämter freiheit. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



- ▶ Ich möchte mich im Ruhestand engagieren.
- ▶ Was mache ich nach dem Schulabschluss?
- ▶ Nichts erfüllt mich mehr, als gebraucht zu werden!
- ▶ Ich möchte Vereine unterstützen.

Wenn nur eine dieser Aussagen zutrifft, dann ist es **Zeit, das Richtige zu tun!**

- Arbeitszeit 25 h/Woche
U 27 - 40 h/Woche
- sozialversichert
- mit Taschengeld
- für Bürgergeldbezieher 250 €
anrechnungsfrei

WIR SUCHEN DICH!
in Kindereinrichtungen
in Vereinen
beim Umweltschutz
im Grünen Klassenzimmer
etc.

Gemeinde Röderau / Leuchtpunkt gGmbH
D. Ickert • Tel. 015758193665
Radener Straße 2 • 01609 Röderau

Neue Praxisbausteine für selbstverwaltete Jugendclubs

Mit dem Projekt „DES! 2.0 – Demokratisch, Engagiert, Selbstverwaltet“ geht das sachsenweite Unterstützungsangebot für selbstverwaltete Jugendclubs von Sächsischer Jugendstiftung und Sächsischer Landjugend in die zweite Runde. In dreistündigen Praxisbausteinen, die Jugendclubs kostenlos buchen können, werden weiterhin Themen wie Nachwuchsgewinnung, Teamwork und Konfliktbewältigung behandelt. Neu hinzugekommen sind Aspekte wie die Vertretung jugendlicher Anliegen in der Kommune, der Schutz des Clubs vor Drohungen und Gewalt sowie die Förderung der Bedürfnisse weiblicher Mitglieder.

„In vielen Jugendclubs ist ‚Mitmachen‘ eine Herausforderung. Darauf haben wir bereits 2023 mit zwei Praxisbausteinen reagiert, die wir auch weiterhin anbieten“, sagt Julian Koch-Dushek, Projektleiter von DES! 2.0. „Mit ‚Gemeinsam mehr erreichen‘ greifen wir den oft geäu-

Berten Frust auf, dass sich die viele ehrenamtliche Arbeit auf zu wenige Schultern verteilt.“ Es geht um die Entstehung von gutem, verbindlichem Teamwork und die produktive Konfliktlösung in der Gruppe. Koch-Duschek erzählt weiter: „Auch, ‚Next Generation‘ knüpft daran an – jeder Club profitiert von einer gelungenen Nachwuchseinbindung. Gleichzeitig sind viele durch Überalterung geprägt. Neu ist, dass wir hierzu zwei eigenständige Praxisbausteine anbieten.“ In „Engagierter Nachwuchs gesucht“ geht es um Methoden der Mitgliederwerbung, während „Alle an Bord?!“ die Einbindung neuer Clubmitglieder behandelt.

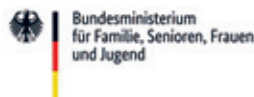
In diesem Jahr kommen darüber hinaus drei neue Praxisbausteine hinzu: „Mit ‚Verschafft euch Gehör!‘ geben wir Jugendlichen Werkzeuge an die Hand, um ihren Anliegen auf kommunaler Ebene mehr Gewicht zu verleihen“, erklärt Evangelina Zimmermann, Projektmitarbeiterin von DES! 2.0. Der Workshop vermittelt praxisnah, wie Clubs politische und öffentliche Aufmerksamkeit erlangen, Verantwortliche überzeugen und Verbündete gewinnen können. Zimmermann fährt fort: „Ob Sachbeschädigung, Drohungen oder körperliche Übergriffe – viele Clubs sind mit Gewalt konfrontiert. Hier unterstützt der Praxisbaustein ‚Keep it safe‘. Darin zeigen wir auf, wie die Clubmitglieder mit solchen Situationen umgehen können, um künftig mehr Sicherheit zu schaffen.“ Der sechste Praxisbaustein richtet sich ausschließlich an weibliche Jugendclub-Mitglieder. „Viele Clubs sind vor allem von Jungs und jungen Männern geprägt. Sie profitieren aber enorm davon, wenn sich auch Mädchen und junge Frauen stärker einbringen. Mit ‚Girl Power‘ wollen wir sie dazu ermutigen“, so Zimmermann. In geschütztem Rahmen geht es darum, selbstbewusst aufzutreten, eigene Anliegen einzubringen und sich gegenseitig zu stärken, um gleichberechtigt mitreden zu können.

Die Praxisbausteine lassen sich kombinieren und werden entweder als clubinterne Workshops oder regionale Austauschformate angeboten. „Wir geben Impulse. Sollte eine längerfristige Begleitung notwendig sein, vermitteln wir die passenden Kontakte“, schließt Koch-Duschek. Detaillierte Informationen und Buchungsanfragen gibt es unter: nimm-des.de/veranstaltungen

Das Projekt DES! 2.0 stärkt sachsenweit selbstverwaltete Jugendclubs als Orte demokratischer Bildung und setzt sich für mehr Sichtbarkeit und Wertschätzung jugendlichen Engagements ein. Es wurde von der Sächsischen Jugendstiftung in Kooperation mit der Sächsischen Landjugend ins Leben gerufen und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender 2025

17.04.2025	Gedenkveranstaltung 80 Jahre Kriegsende Koselitz
19.04.2025	Osterfeuer auf dem Sportplatz in Pulsen
30.04.2025	traditionelles Maifeuer auf der Insel Frauenhain
30.05.-01.06.2025	Dorffest Pulsen
20.06.-22.06.2025	Vereinsfest Kleingartenverein Frauenhain e.V.
27.06.-29.06.2025	Vereinsfest SV Frauenhain e.V.
04.07.-06.07.2025	Koselitzmarkt
16.08.2025	Vereinsfest Kleingärtnerverein Pulsen e.V.
20.09.2025	Kleiderbörse Frauenhain
28.11.2025	Weihnachtsmärchen Raden
05.12.2025	Weihnachtsmarkt der Vereine mit Weihnachtsmärchen in der Kirche Frauenhain

Kaffeeplausch

der Seniorinnen und Senioren der Ortsteile Frauenhain und Raden, gern auch anderer Ortsteile

Das nächste Treffen, zu einem geselligen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, findet am **16.04.2025 um 14.00 Uhr**, in der Schulstube in Frauenhain, Radener Straße 2 statt.

Wer Interesse hat dabei zu sein meldet sich bitte unter Tel. 035263/46713.

Quelle: pixabay



**FROHE
OSTERN!**



**Der SV Frauenhain e.V. wünscht
allen Lesern des Amtsblattes,
allen Bürgern und Sportlern der Röderaue,
allen Unterstützern und Freunden unseres Vereins,
ein schönes Osterfest.**

Termin-Information
27.06.-29.06.2025
Vereinsfest des SV Frauenhain e.V.

Gedenkfeier

am 17. April 2025

80 Jahre
Kriegsende
im
Elbe-Röder-Dreieck

Beginn 16.00 Uhr am Denkmal

Koselitz | Wülknitzer Straße 41



- Posaunenchor Glaubitz
- Begrüßung durch BM Bernd Schuster
- Rede Herr Landolt
- Kranzniederlegung

**Gedenkfeier im Saal
ab ca. 16.45 Uhr**

- Rede Landrat Ralf Hänsel
- Film »Der Totenwald von Zelthain«
- Vortrag durch Schüler der OS Gröditz
- Posaunenchor Glaubitz

Schlusswort durch BM
Bernd Schuster

Osterfeuer

Feuerwehr Pulsen

Lange Straße 23b | 01609 Röderaue OT Pulsen

Sportplatz Pulsen

19. April 2025

**Holzannahme
ab 10.00 Uhr**

**Entzündung
19.00 Uhr**

*Für das
leibliche Wohl
ist gesorgt!*



Designed by Freepik

5.-11. Mai 2025 **Gott ERlebt**

Eintritt
frei

Zelt
ist
beheizt

ZELTTAGE

THEMA: GUNTRAM WURST | MUSIK: RONNY NEUMANN

Gott ERlebt –

- Mo 19⁰⁰ Uhr
trotz meiner kaputten Beziehungen
- Di 19⁰⁰ Uhr
auch wenn mich die Vergangenheit einholt
- Mi 19⁰⁰ Uhr
obwohl Krankheit das Leben zerstört
- Do 19⁰⁰ Uhr
auch wenn mir das Wasser bis zum Halse steht
- Fr 19⁰⁰ Uhr
obwohl ich einsam bin
- Sa 19⁰⁰ Uhr
wenn meine Sehnsucht Erfüllung findet
- So 10⁰⁰ Uhr
durch Rettung in letzter Sekunde

6.-10. Mai
KINDER-
ZELTTAGE
mit
Christoph Noll
& Team

Livestream:
Gott-erlebt.com

Mithören per Telefon:
0345 483 41 12 20

**Insel
Frauenhain**
Inselweg

Tagesfahrt »Berlin per Schiff«

Termin
22.05.2025

Abfahrt
7.00 Uhr in den Heimatorten

Preis
90,00 EUR pro Person

Anmeldung bis
12.05.2025



Erleben und sehen Sie alle Sehenswürdigkeiten bei einer 3,5 Std. Schifffahrt mit Regierungsviertel und Oberbaumbrücke auf der Spree und dem Landwehrkanal inkl. Mittagessen an Bord. Danach Heimfahrt mit dem Bus und einem kurzen Aufenthalt im Erlebnispark Klaisow zum individuellen Kaffeetrinken.

Anmeldung unter Telefon:
035263/46713